

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4255 –**

### **Stand der Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 8. Dezember 2006 verweigerte der Bundespräsident seine Unterschrift unter das vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2006 und vom Bundesrat am 22. September 2006 verabschiedete Verbraucherinformationsgesetz aufgrund der verfassungswidrigen Aufgabenübertragung an die Kommunen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, kündigte daraufhin am 17. Dezember 2006 in einem Interview der „WELT am SONNTAG“ an, zügig ein verfassungsgemäßes Gesetz vorzulegen. Den von der FDP-Bundestagsfraktion erhobenen Forderungen, die nun notwendige Neuberatung auch dazu zu nutzen, das Gesetz dahingehend zu verbessern, dass tatsächlich Rechte der Verbraucher gestärkt und so der Weg für einen besseren Qualitätswettbewerb und mehr Transparenz in der Ernährungswirtschaft eröffnet wird, erteilte er jedoch eine Absage.

Am 24. Januar 2007 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Peter Paziorek, gegenüber dpa, dass der Zeitpunkt für die Neuvorlage des Verbraucherinformationsgesetzes noch nicht benannt werden könne. Das Gesetz solle erst im Laufe des Jahres 2007 vorgelegt werden, da die notwendigen verfassungsrechtlichen Prüfungen einen erheblichen Aufwand darstellten.

Für den Verbraucherschutz in Deutschland ist die Verankerung von Informationsfreiheitsrechten notwendig und wichtig. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevante Informationen, die den Behörden vorliegen und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen, müssen möglichst umfassend und ohne zu hohe Hürden den Bürgerinnen und Bürgern verfügbar gemacht werden. In vielen Bundesländern ist dies bereits durch allgemeine Informationsfreiheitsgesetze oder spezielle Verbraucherinformationsgesetze gewährleistet.

1. Welche verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Verbraucherinformationsgesetz sind Gegenstand der Beratungen in der Bundesregierung bei der Neufassung des Gesetzes?

Bei einer erneuten Einbringung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation wird die Bundesregierung im Rahmen der nach § 45 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien erforderlichen Prüfung der Gesetzesvorlage auch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs umfassend prüfen.

2. Sieht die Bundesregierung über die vom Bundespräsidenten benannten verfassungsrechtlichen Probleme hinaus weitere verfassungsrechtliche Probleme, und falls ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie plant die Bundesregierung, die vom Bundespräsidenten beanstandeten Normen zu ändern?

Die Bundesregierung wird in einer neuen Gesetzesvorlage allen Änderungen Rechnung tragen, die durch die vom Bundespräsidenten ausweislich seines gleichlautenden Schreibens vom 8. Dezember 2006 an die Bundeskanzlerin und die Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates (Bundesratsdrucksache zu Drucksache 584/06 (Beschluss) vom 8. Dezember 2006, Bundestagsdrucksache 16/3866 vom 8. Dezember 2006) beanstandete, nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes angeblich verfassungsrechtlich unzulässige Benennung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbraucherinformationsgesetz erforderlich geworden sind.

4. Welche Problemstellungen bei der Neufassung der beanstandeten Normen haben die Bundesregierung dazu bewogen, die Neuvorlage des Gesetzes zu verschieben?

Eine erneute Einbringung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation durch die Bundesregierung ist nicht verschoben worden. Allerdings ist es Aufgabe der Bundesregierung bei der Vorbereitung einer erneuten Vorlage für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation auch die Gründe, die den Bundespräsidenten zu seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2006 bewogen haben, sorgfältig zu analysieren und die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz das Verhältnis des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder?

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließt die Möglichkeit gleichlautender Landesgesetze auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes für sich allein genommen eine Bundeskompetenz nicht aus (vgl. BVerfGE 106, 62, 150 – Altenpflegeentscheidung).

6. Aufgrund welcher Erwägungen hält die Bundesregierung ein Verbraucherinformationsgesetz des Bundes für erforderlich im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes, wenn zugleich in vielen Bundesländern bereits Informationsfreiheitsgesetze bzw. Verbraucherinformationsgesetze bestehen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der materiellrechtlichen Gesetzeskonkurrenz das Verhältnis des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder vor?

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Aus welchen Gründen verzögert sich die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 17. Dezember 2006 in einem Interview der „WELT am SONNTAG“ angekündigte zügige Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs?

Siehe Antwort zu Frage 4.

9. Wann will die Bundesregierung ein neues Verbraucherinformationsgesetz vorlegen, und welchen Zeitrahmen hat sich die Bundesregierung für die erneuten Beratungen in der Bundesregierung gesetzt bzw. welchen Zeitrahmen strebt sie für die Beratungen in Bundestag und Bundesrat an?

Die Bundesregierung wird ein erneutes Gesetz zügig als Gesetzesvorlage der Bundesregierung unter Beachtung aller vorgesehenen Fristen und Verfahren einbringen.

10. Wird die Bundesregierung in ihre Beratungen wiederum Verbände, falls ja, welche, und die Länder einbeziehen?  
Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehene Beteiligung insbesondere der Länder, der kommunalen Spitzenverbände sowie der von dem Gesetzentwurf betroffenen Zentral- und Gesamtverbände und sonstigen Fachkreise, die auf Bundesebene bestehen, rechtzeitig vornehmen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten, inhaltliche Korrekturen an dem Gesetz vorzunehmen und welche inhaltlichen Änderungsvorschläge, beispielsweise hinsichtlich einer verbesserten Namensnennung, wie unter anderem vom baden-württembergischen Verbraucherminister am 10. Dezember 2006 im dpa-Gespräch gefordert, wird sie in ihren Beratungen berücksichtigen?

Die Bundesregierung wird die in dem in der Antwort zu Frage 10 bezeichneten Verfahren vorgebrachten inhaltlichen Änderungsvorschläge erwägen und gegebenenfalls berücksichtigen.

